



7.11

**Satzung über die Benutzung des Strandbades der Stadt Mannheim
In der Fassung vom 15.03.2020**

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung für den Besuch und die Nutzung des Strandbades.

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Das Strandbad ist eine öffentliche Einrichtung zur Erholung der Bevölkerung. Es ist ganzjährig für die Bevölkerung zugänglich.

Die Betriebszeit dauert in der Regel von April bis September jeden Jahres. In dieser Zeit wird die Einrichtung tagsüber grundsätzlich beaufsichtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen sind tagsüber zugänglich.

(2) Es erstreckt sich auf den eingezäunten Bereich auf den Grundstücken Flst.-Nr. 16.806/1, Flst.-Nr. 16.806/2 und Flst.-Nr. 16.808/4 vom Rhein-km 419 bis kurz nach Rhein-km 420, es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldpark“. Begrenzt wird es vom Naturschutzgebiet „Reißinsel“, vom Naturschutzgebiet „Bei der Silberpappel“ und dem Parkplatz vor dem Strandbad.

(3) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen.

§ 2 Benutzungsanspruch

(1) Der Anspruch auf Zulassung der Benutzung richtet sich nach öffentlichem Recht.

(2) Jeder hat das Recht, die Einrichtung unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Anerkennung der Satzung

Mit dem Betreten des Strandbades erkennen die Besucherinnen und Besucher die Satzung der Einrichtung an.

§ 4 Haftung

Der Besuch und die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Strandbad wird nicht ständig überwacht. Die Stadt Mannheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten und Verbote

(1) Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Besucherinnen und Besucher der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:

1. das Baden im Rhein;
2. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen zur Ver- und Entsorgung und das Campingplatzareal);
3. das Reinigen von Kraftfahrzeugen;
4. das Anlegen bzw. Anlanden mit motorisierten Wasserfahrzeugen;
5. das Grillen außerhalb der dafür ausgewiesenen Zone sowie täglich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit können die Zeiten auch weiter eingeschränkt bzw. das Grillen vollständig verboten werden;
6. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers;
7. das Mitbringen und Verwenden bzw. Entzünden von mobilen Grills jeglicher Art;



8. das Lagern oder das dauerhafte Verweilen (sich Niederlassen) innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen;
 9. das Aufstellen von Pavillons, Grilltischen, Grillbänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone;
 10. das Zelten oder Campieren außerhalb des Campingplatzes;
 11. das Füttern von wildlebenden oder herrenlosen Tieren, insbesondere von Tauben und (Wasser-)Vögeln, sowie das Auslegen bzw. Ausstreuen von Futter für Tiere.
- (4) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern von 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres untersagt:
1. das Mitnehmen von Fahrrädern sowie das Benutzen von sonstigen mit Rollen versehenen Sportgeräten (z.B. Inlinern, Skateboards, Kickboards, Rollern);
 2. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blinde mit Blindenhund und auf der durch den Campingplatzverein jeweiligen vermieteten Campingplatzparzelle.
- (5) Im Einzelfall kann durch die Stadt von Abs. 3 Ziffer 4 – 7 und Ziffer 10 sowie von Abs. 4 Ziffer 1 und 2 auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

- (1) Wer die Einrichtung verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen stehen Entsorgungsbehälter bereit. Diese sind entsprechend zu benutzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 die Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder verändert
 2. § 6 Abs. 2 andere Besucher gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 im Rhein badet
 4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 das Strandbad mit einem Kfz befährt, dieses schiebt, parkt oder abstellt
 5. § 6 Abs. 3 Nr. 3 sein Kraftfahrzeug am Strandbad reinigt
 6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 mit einem motorisierten Wasserfahrzeug anlegt bzw. anlandet
 7. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der ausgewiesenen Zone grillt
 8. § 6 Abs. 3 Nr. 5 außerhalb der zulässigen Zeit grillt
 9. § 6 Abs. 3 Nr. 5 entgegen dem wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhängtem Verbot grillt
 10. § 6 Abs. 3 Nr. 6 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält
 11. § 6 Abs. 3 Nr. 7 mobile Grills jeglicher Art mitbringt und verwendet bzw. entzündet
 12. § 6 Abs. 3 Nr. 8 innerhalb der Grillzone zu Zwecken, die über die Grillgutzubereitung hinausgehen, lagert oder dauerhaft verweilt (sich niederlässt)
 13. § 6 Abs. 3 Nr. 9 Pavillons, Grilltische, Grillbänke oder sonstige Sitzgelegenheiten innerhalb der Grillzone aufstellt
 14. § 6 Abs. 3 Nr. 10 außerhalb des Campingplatzes zeltet oder campiert
 15. § 6 Abs. 3 Nr. 11 wildlebende oder herrenlose Tiere füttert oder Futter für Tiere auslegt oder ausstreut
 16. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrräder mitnimmt
 17. § 6 Abs. 4 Nr. 1 sonstige mit Rollen versehene Sportgeräte benutzt
 18. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Tiere mitführt
 19. § 7 Abs. 2 seinen Abfall nicht ordnungsgemäß in den bereitstehenden Entsorgungsbehältern entsorgt.
- (2) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.



(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € bzw. bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 € geahndet werden.

(4) Die Gemeinden sind Verwaltungsbehörden i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen (§ 142 Abs. 3 GemO).

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Mannheim beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in der Einrichtung Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Einrichtung Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Einrichtung verwiesen werden.

Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Anwendbare Vorschriften

Soweit diese Satzung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, finden folgende Regelungen auf dem Gelände des Strandbades Anwendung:

1. Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim in der jeweils gültigen Fassung
2. Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern vom 28.07.1978 in der jeweils gültigen Fassung
3. Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Waldpark" vom 02.05.1975 in der jeweils gültigen Fassung

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung vom 30.03.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Benutzungsordnung am 27.03.2001; Inkrafttreten am 30.03.2001 (v. 30.03.2001).

Beschluss Satzung am 30.03.2010; Inkrafttreten am 09.04.2010 (Amtsblatt Nr. 14 v. 08.04.2010).

Beschluss Satzung am 09.07.2019; Inkrafttreten am 15.03.2020 (Amtsblatt Nr. 118 v. 01.08.2019)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.